

Rechtsordnung des Saarländischen Judo-Bundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses
- § 2 Befangenheit
- § 3 Zuständigkeit des Rechtsausschuss
- § 4 Verjährung
- § 5 Antragsrecht
- § 6 Entscheidungsweg
- § 7 Kostenvorschuss
- § 8 Fristen
- § 9 Das schriftliche Verfahren
- § 10 Die mündliche Verhandlung
- § 11 Vertretungsrecht
- § 12 Beweisaufnahme
- § 13 Entscheidung
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Strafen
- § 16 Kosten

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2002

Rechtsordnung des Saarländischen Judo-Bundes e.V.

§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des SJB angehören.
2. Der Vorsitzende kann einen nach Abs. 3 gewählten Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der ordentlichen Generalversammlung des SJB auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden.
5. Für den Fall der Verhinderung der nach Abs. 3 gewählten Beisitzer ist der Vorsitzende berechtigt, jeweils für die Dauer einer Rechtsausschusssitzung aus den Reihen der Mitglieder des SJB die erforderliche Anzahl Ersatzbeisitzer zu berufen.
6. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig und an keine Weisung gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen,
 - a) wenn er selbst, sein Sportverein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) wenn er bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) wenn er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
 - d) wenn er mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
2. Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.
3. Mitglieder können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden. Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

§ 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss ist zuständig

1. für Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des SJB,
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SJB,
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
2. für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem SJB,
3. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des SJB und dem SJB,
4. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des SJB,
5. für Verfahren gegen Mitglieder des Bundes wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
6. für Verfahren wegen Verstößen gegen Wettkampfordnungen, soweit sich aus diesen die Zuständigkeit des Rechtsausschusses dafür ergibt und es sich um Veranstaltungen des SJB handelt,

7. als Rechtsinstanz gegen Entscheidungen von abgeschlossenen Verfahren eines ordentlichen Mitgliedes,
8. als Rechtsinstanz gegen Disziplinaentscheidungen.

§ 4 Verjährung

Anträge wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekannt werden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.

§ 5 Antragsrecht

1. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ und jedem ordentlichen Mitglied des SJB oder von einem gemäß §3 Betroffenen gestellt werden. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Anträge sind an den Vorstand des SJB zu stellen, und zwar mit Durchschrift an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
3. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Auf Einspruch des Betroffenen hat innerhalb von einem Monat die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.

§ 6 Entscheidungsweg

Der Rechtsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.

§ 7 Kostenvorschuss

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf eine schriftliche Verhandlung erst dann einleiten, wenn beim SJB ein Kostenvorschuss in Höhe von €100,- eingegangen ist.
2. Eine mündliche Verhandlung darf erst dann angesetzt werden, wenn beim SJB ein Kostenvorschuss in Höhe von €250,- eingegangen ist.
3. Die Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Fahrtkosten für die Rechtsausschussmitglieder werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung des Deutschen Judobundes berechnet.

§ 8 Fristen

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten zur zügigen Behandlung angemessene Fristen zu setzen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, dann kann der Rechtsausschuss sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entscheiden.

§ 9 Das schriftliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren durch Übersendung der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und Schriftwechsel.
2. Die Beisitzer teilen dem Vorsitzenden schriftlich ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit.
3. Der Vorsitzende legt die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich nieder. Diese sind von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
4. Hält der Vorsitzende des Rechtsausschusses eine Angelegenheit für eilig, so kann die Unterrichtung gemäß vorstehend Ziff. 1 und 2 auch telefonisch erfolgen. Die schriftliche Unterzeichnung gemäß vorstehend Ziff. 3 ist zwingend notwendig.

§ 10 Die mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Tagungsort. Er trifft auch die vorbereitenden Anordnungen.
2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen des Rechtsausschusses sind geheim.
3. Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder der von diesem benannte Vertreter.
4. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
5. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann aufgrund übereinstimmenden Beschluss des Rechtsausschusses die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
6. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
7. Der Vorsitzende bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Vertretungsrecht

1. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muss einem gesetzlichen Vertreter und zusätzlich dem zuständigen Jugendleiter Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden.
2. Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistandes bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 Beweisaufnahme

1. Der Rechtsausschuss kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen. Er würdigt die erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Wird ein Beschuldigter vernommen, so ist er vor seiner Vernehmung davon zu unterrichten, was ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschrift in Betracht kommt. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern oder die Aussage zu

verweigern und dass er jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, berechtigt ist, einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen.

3. Kommt es nicht zu einer mündlichen Verhandlung, dann ist auch bei schriftlichem Verfahren der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder die Aussage zu verweigern.

§ 13 Entscheidung

1. Bei mündlicher Verhandlung verkündet der Vorsitzende den vom Rechtsausschuss getroffenen Beschluss nach geheimer Verhandlung. Dieser Beschluss ist von den mit der Angelegenheit befassten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
2. Die vom Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung getroffene Entscheidung ist zusammen mit der schriftlichen Begründung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung hat spätestens binnen einem Monat nach Beschlussfassung (bei mündlicher Verhandlung) oder nach Vorlage der von den Beisitzern unterschriebenen Entscheidung beim Vorsitzenden (bei schriftlichem Verfahren) zu erfolgen.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
4. Die sofortige Wirkung einer Entscheidung kann angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der mit der Sache befassten Mitglieder des Rechtsausschusses.
5. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, die Entscheidung ganz oder teilweise zu veröffentlichen.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses kann der Betroffene und der Präsident des SJB Berufung zur Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einlegen. Die Entscheidung der Generalversammlung, die unter Leitung eines von der Generalversammlung für diesen Fall zu wählenden Vorstandes bestehend aus drei Mitgliedern zu erfolgen hat, ist endgültig.

§ 15 Strafen

1. Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen aussprechen:
 - a) Verweis
 - b) Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkung
 - c) Startverbot
 - d) Hausverbot
 - e) Veranstaltungssperre
 - f) Amtsausübungssperre
 - g) Amtsenthebung
 - h) Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
 - i) Ausschluss
 - j) Geldstrafen bis €500,--
2. Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
3. Wird die sofortige Vollziehung einer Entscheidung angeordnet, dann sind die von dieser Entscheidung betroffenen übrigen Mitglieder des SJB in geeigneter Weise zu unterrichten.

4. Der Ausschluss nach Abs. 1 Buchstabe i) kommt dann in Betracht, wenn die Interessen des SJB oder das Ansehen des Judoports in schwerem Maße beschädigt werden oder bei beharrlichem Zuwiderhandeln gegen Ordnungen oder Satzung des SJB. Der Betroffene muss vor der Entscheidung gehört werden. Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Generalversammlung des SJB (§ 9 der Satzung des SJB).

§ 16 Kosten

1. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens oder der SJB.
3. Zu den Verfahrenskosten gehören
 - a) allgemeine Rechtsausschusskosten von €50,--
 - b) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für Mitglieder des Rechtsausschusses
 - c) die Kosten der Zeugen, die sich nach den für das allgemeine Strafverfahren geltenden Bestimmungen richten
 - d) Porto- und Telefonkosten, die nach Wahl des Vorsitzenden durch Einzelnachweis zu erbringen oder für Porto und Telefon mit insgesamt € 25,-- in Ansatz zu bringen sind
 - e) etwaige Schreib- und sonstige Kosten, die anlässlich des Verfahrens entstanden sind.
4. Die Kosten und etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Umfang einer Kostentragungspflicht werden vom Rechtsausschuss abschließend und unanfechtbar entschieden, soweit nicht die Berufungsinstanz über die Hauptsache und die damit verbundenen Kosten anders entscheidet.